



Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	17.04.2024
-----------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	252/2024-5
-------------	------------

Stand	22.03.2024
-------	------------

Betreff Abstimmung der Regelungen der Arbeitsgruppe "Satzung und gute Zusammenarbeit"

Beschlussentwurf

Der Seniorenbeirat beschließt für die weitere Kooperation die „Regelungen für eine gute Zusammenarbeit“.

Die im folgenden beschlossene Fassung wird in die „Regelungen für eine gute Zusammenarbeit“ im Seniorenbeirat eingearbeitet.

I. Funktionen der Mitglieder des Seniorenbeirates

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für eine Variante stimmen:

Variante 1:

Grundsätzlich können Seniorenbeiratsvertreter der Ortschaften/Heime selbstständig zu Themen in ihren Ortschaften/Heimen agieren. Sie müssen den Vorstand zwei Wochen vor einer Aktivität unterrichten. Der Vorstand bewertet/äußert seine Meinung zu dem Vorhaben. Kommt es zu keinem „Einvernehmen“, wird der Seniorenbeirat einberufen und zu dem Projekt befragt. Bei mehrheitlicher Ablehnung kann das Beiratsmitglied sein Vorhaben nur als Privatperson durchführen.

Variante 2:

Grundsätzlich können Seniorenbeiratsvertreter der Ortschaften/Heime selbstständig zu Themen in ihren Ortschaften/Heimen agieren. Sie sind aber gehalten, den Vorstand zwei Wochen vor einer öffentlichen Aktivität, die ihren Ortsteil/ihr Seniorenheim betrifft, hierüber zu unterrichten und sich mit dem Vorstand über das geplante Vorhaben „ins Benehmen zu setzen“. Der Vorstand kann ggf. Anregungen/Anmerkungen zum geplanten Vorhaben gegenüber dem Seniorenbeiratsvertreter vortragen; die Entscheidung zur Aufnahme von Anmerkungen/Anregungen sowie die Durchführung des Vorhabens liegen aber ausschließlich bei dem Vertreter des Seniorenbeirats selbst.

Für Variante 1:

Für Variante 2:

II. Grundsätzliche Übereinkünfte für die Zusammenarbeit

Folgende nicht strittige Punkte sollen unter den Punkt „Einhaltung von Absprachen“ wie folgt aufgenommen werden:

1. Informationen und konkrete Aktivitäten (gleich welcher Art) aus dem Seniorenbeirat (SenBei) sollen zukünftig immer alle drei Vorstandsmitglieder zur Kenntnis erhalten; untereinander tauscht der Vorstand sich dazu aus.
2. Arbeitsgruppen (AG) des Seniorenbeirates, die zu ihrer Arbeit z.B. Stellungnahmen für Ausschüsse der Stadt, Informationsflyer oder Pressemitteilungen erstellen, werden diese vor Veröffentlichung dem Vorstand zur Kenntnis und Prüfung übermitteln. Nach Kenntnisnahme und Prüfung durch den Vorstand, gibt der Vorstand diese an die AG, spätestens nach zwei Wochen, zurück, die dann eigenverantwortlich die weitere Umsetzung ihrer Informationsprodukte begleitet.
3. AG Vorsitzende des Seniorenbeirates sollen sich gemeinsam mit dem Vorstand im Abstand von sechs Wochen treffen, um sich über den Stand der Themendiskussion in den Arbeitsgruppen auszutauschen; als Gesprächsort sollte hierfür das Rathaus gewählt werden.
4. Sollte der/die AG-Vorsitzende/r verhindert sein, entsendet er/sie eine/n Stellvertreter/in.

Abstimmung:

III. Stimmrecht der stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirates

Falls das Rechtsamt bis zur Sitzung noch eine gutachterliche Stellungnahme zu einer möglichen Satzungsänderung verfassen konnte, könnten noch folgende Punkte abgestimmt werden:

- 1.) Die stellvertretenden Mitglieder erhalten in der konstituierenden Sitzung das Stimmrecht bei den Wahlen zum Vorstand.
- 2.) Die stellvertretenden Mitglieder erhalten das Stimmrecht bei allen Wahlen zum Vorstand und bei den Wahlen zu dem Vertreter/innen des Seniorenbeirats in den Ausschüssen des Rates der Stadt Bornheim.
- 3.) Die stellvertretenden Mitglieder erhalten das Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Seniorenbeirats.

Abstimmung:

Für Variante 1

Für Variante 2

Für Variante 3

Sachverhalt:

Unstimmigkeiten im Seniorenbeirat waren der Anlass sich mit Regelungen für eine gute Zusammenarbeit im Seniorenbeirat auseinander zu setzen.

Die Inhalte, die zur Abstimmung gebracht werden, wurden von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet.

Die abgestimmten Passagen werden dann in das Grundsatzpapier (Vorlage Nr. 693/2023-5) unter dem Punkt Einhaltung von Absprachen und Vereinbarungen eingearbeitet.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Es handelt sich um Regelungen der guten Zusammenarbeit.